

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Der Vorsitzende



Hannover, 02.07.2009

Position der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen zur gemeinsamen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter von unter drei Jahren in Krippen

Inklusive frühkindliche Bildungsangebote, in denen alle Kinder entsprechend ihren Bedürfnissen die erforderlichen Hilfen erhalten, sind aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen die zentrale Herausforderung für die kommenden Jahre.

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen hat sich Deutschland verpflichtet, inklusive Bildungsangebote zu ermöglichen und damit die Teilhabemöglichkeiten für Kinder mit Behinderung, von Behinderung bedrohten und Kindern mit besonderen Bedarfen in allen Lebensbereichen zu schaffen.

Nach der UN-Konvention unterscheidet sich das inklusive System deutlich vom dem integrativen System, wie es in Deutschland bisher befürwortet wurde. Während Integration eine Anpassungsleistung vom behinderten Kind verlangt, steht bei Inklusion nicht das Kind, sondern das System selbst im Fokus und fordert von dem System eine Anpassungsleistung. Das jeweilige Angebot muss sich so verändern, dass es die Bedarfe der Betroffenen in den Blick nimmt und sich danach ausrichtet.

In einer inklusiven Kinderkrippe wird die Individualität aller Kinder respektiert und dies als Vielfalt und Bereicherung anerkannt. Das vermeintliche „Anderssein“ von Kindern mit besonderen Bedarfen ist kein Grund für Aussonderung und Ausgrenzung.

Darüber hinaus ergibt sich der Anspruch auf eine inklusive Bildung und Förderung für Kinder mit Behinderungen oder Benachteiligungen auch aus § 22, 2 und 3 SGB VIII, sowie § 22a, 4 SGB VIII und § 2,1 sowie § 3,6 das niedersächsische KiTaG. Das KiföG formuliert ab dem 01.08.2013 einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Krippenbesuch für alle Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres.

Rahmenbedingungen in Krippen

Die Rahmenbedingungen in den Krippen müssen so gestaltet sein, dass im Bedarfsfall ein behindertes oder von Behinderung bedrohtes Kind aufgenommen werden kann. Ebenso wie für Kindergärten sind für Krippen verbindliche Standards festzulegen, die den Entwicklungs- und Bildungsbedürfnissen aller Kinder angemessen Rechnung tragen. Nur so können Kindern mit besonderen Bedarfen - Kinder mit und ohne Behinderung, Kinder aus bildungsfernen Familien, Kinder mit Migrationshintergrund usw. – in Kindertageseinrichtungen dem gesetzlichen Auftrag entsprechend gefördert werden. Mit der Aufnahme des Kindes wird ein – in Einzelfällen – möglicher zusätzlicher Bedarf definiert und in der Einrichtung umgesetzt. Dieser kann sich auf Personalstärke, Gruppengröße, aber auch auf andere Rahmenbedingungen in der Einrichtung auswirken.

Folgende Mindeststandards sind dabei erforderlich:

- 12 Kinder pro Krippengruppe
- drei Fachkräfte pro Krippengruppe, davon zwei sozialpädagogische Fachkräfte und eine heilpädagogische Fachkraft
- bedarfsgerechte Betreuungszeiten von mindestens sechs Stunden am Tag
- 6 m² pro Kind zuzüglich der in der 1. DVO KiTaG aufgeführten Nebenräume

Um die fachliche Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu unterstützen, bedarf es weiterer Standards:

- mittelbare Arbeitszeit in Höhe von 20% der Betreuungszeit für jede Mitarbeiterin in der Krippengruppe
- zusätzliche Leitungsfreistellung
- verpflichtende Inanspruchnahme von Fachberatung
- regelmäßig nachgewiesene Fortbildungen u. a. zu den Themen „Inklusion“ und „Krippe“

Zuständigkeiten:

Alle Kinder haben unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, einer Behinderung und den Ressourcen ihrer Familien einen Anspruch auf einen Krippenplatz. Für die Eltern besteht ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Wahl einer Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind. Zuständig für die Erfüllung dieser Ansprüche ist die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII.

Damit werden folgende gesellschaftspolitische Zielsetzungen umgesetzt:

- Bildung und Förderung
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Prävention und Teilhabe

Auf Landesebene liegt die Zuständigkeit für Krippengruppen beim Kultusministerium. Dieses hat die Verantwortung für die Festlegung und Einhaltung der Standards.

Für die Feststellung und Umsetzung des zusätzlichen behinderungsbedingten Bedarfs im Einzelfall bleibt weiterhin der Träger der Sozialhilfe im Rahmen des SGB XII zuständig.

Kosten:

Die Kosten jedes Krippenplatzes sind im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe voll zu übernehmen. Dabei sind für Personalentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, Supervision u. a. m. 2,5 % der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten zu berücksichtigen.

Der zusätzliche behinderungsbedingte oder besondere Bedarf eines Kindes muss individuell festgestellt werden. Diese Kosten sind im Rahmen der Sozialhilfe zu übernehmen.

Erwartungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen an das politische Handeln des Landes:

Der Aufbau einer landesweit flächendeckenden Versorgung mit Betreuungs- und Kindertagesstättenplätzen für Kinder unter drei Jahren bietet eine Chance die Zielsetzung der UN-Konventionen in einem Teilbereich zu verwirklichen. Vor dem Hintergrund des Inklusionsgedankens und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch für Eltern mit einem behinderten Kind bedarf es landesweit einheitlicher Qualitätsstandards. Deshalb müssen die fachlichen Anforderungen an ein inklusives Erziehungs- und Bildungsverständnis im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in niedersächsischen Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren aufgenommen und an die Herausforderungen der Zukunft angepasst werden. Darüber hinaus bedarf es einer guten regionalen Kinder- und Jugendhilfeplanung unter Beteiligung der freien Träger. Diese muss selbstverständlich auch die Fortschreibung der Krippenplanung beinhalten.

Zur umfassenden Verwirklichung der Inklusion im Elementarbereich muss dieses Thema nachhaltig und verbindlich in der Ausbildung der entsprechenden Fachkräfte verankert sein.

gez.

Dr. Hans-Jürgen Marcus
Vorsitzender